

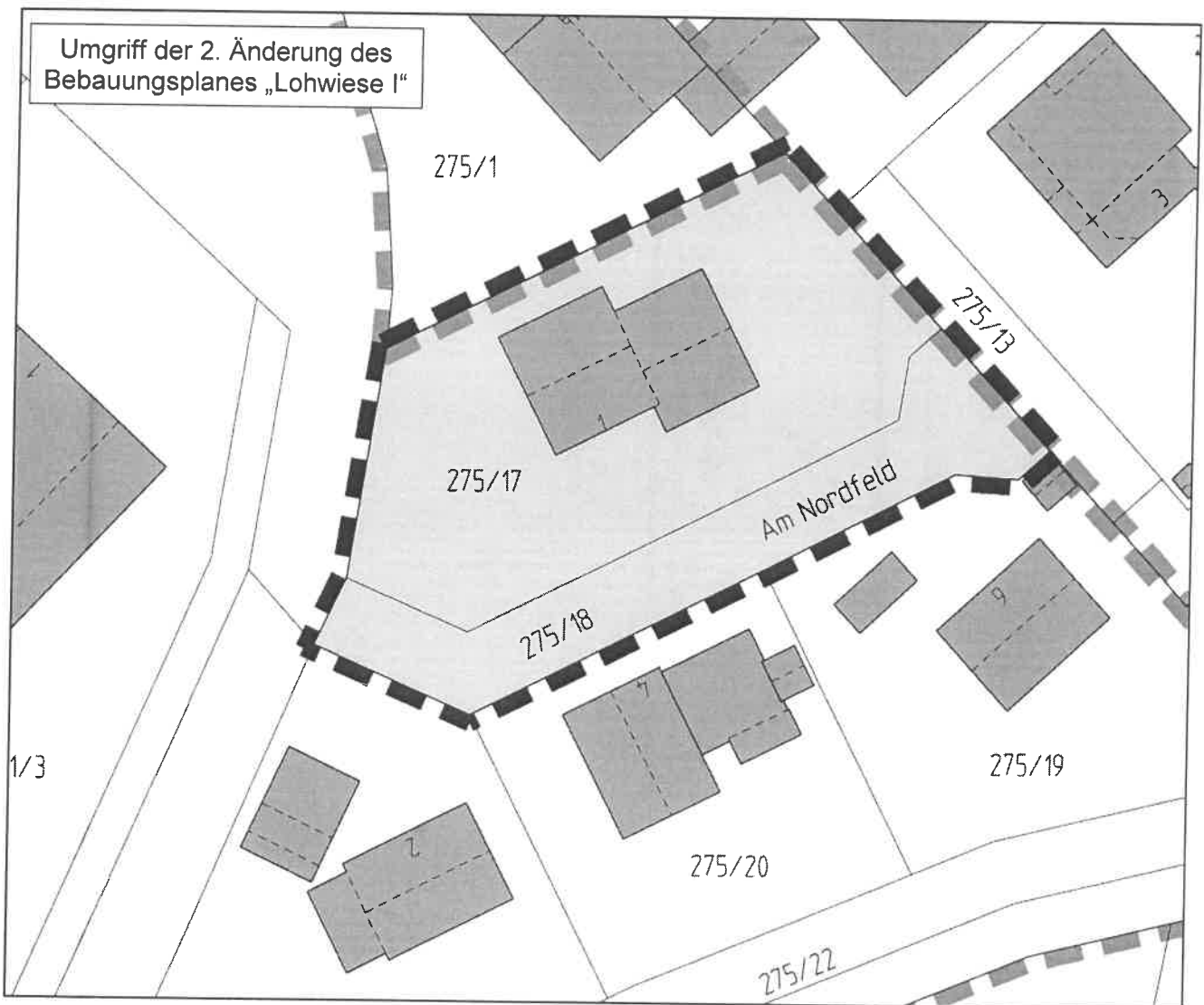
# Gemeinde Scheuring

## Landkreis Landsberg am Lech

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“

Die Gemeinde Scheuring hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) in der Fassung vom 08.11.2022, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil B), ebenfalls in der Fassung vom 08.11.2022, wurde als Bestandteil 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“ gebilligt. Die 2. Änderung umfasst die Grundstücke Flur Nr. 275/17 und 275/18, jeweils Gemarkung Scheuring, östlich der Lechfeldstraße im Norden der Ortslage Scheuring.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), in der Gemeindeverwaltung Scheuring, Kirchplatz 1, in 86937 Scheuring sowie im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-

Franz-Ditsch-Straße 7 in 86931 Prittriching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <http://www.scheuring.eu> auf der Homepage der Gemeinde Scheuring eingesehen werden.

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lohwiese I“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Scheuring, 25.11.2022



Konrad Maisterl  
Erster Bürgermeister



angeheftet:  
abgenommen:

28.11.2022

05. Jan. 2023